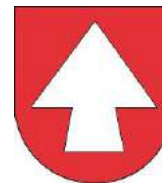


Gemeinde Hirrlingen
Schlosshof 1
72145 Hirrlingen
☎ 07478 9311-0
☎ 07478 9311-20
✉ bma@hirrlingen.de



**Antrag zur Vermittlung eines Betreuungsplatzes
in den örtlichen Kindertageseinrichtungen**

Angaben zum Kind

Nachname, Vorname des Kindes
Geburtsdatum

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Nachname, Vorname
der Erziehungsberechtigten
Anschrift
Telefonnummer

Angaben zum Aufnahmewunsch

Wir bitten um Aufnahme unseres Kindes ab

in den Kindergarten Kindergarten St. Josef
 Kindergarten Wiesenäcker
 Kindergarten Wiesenäcker - Außenstelle

Begründung:

.....
.....
.....

Erklärung, falls in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze vorhanden sind

- Ich/Wir möchte/n mein/unser Kind nur in o.g. Einrichtung anmelden.
Falls dort keine freien Plätze mehr vorhanden sind, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass mein/unser Kind erst zum neuen Kindergartenjahr in meiner/unserer Wunscheinrichtung berücksichtigt wird (sofern Platzkapazitäten in der Einrichtung vorhanden sind).

- Ich/Wir möchte/n einen Platz in einer anderen Einrichtung in Hirrlingen falls in meiner/unserer Wunscheinrichtung keine freien Plätze mehr vorhanden sind.

Angaben zu den Betreuungszeiten

Wir benötigen folgende Betreuungszeiten:

a) bei Kindern unter 3 Jahren

Betreuungszeiten

Kindergarten St. Josef 7.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker 7.30 – 13.30 Uhr

b) bei Kindern ab 3 Jahren

Regelöffnungszeiten

Kindergarten St. Josef 7.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 16.00 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker 8.00 – 12.00 Uhr und

14.00 – 16.30 Uhr

Freitagnachmittags bleiben beide Kindergärten geschlossen

erweiterte Öffnungszeiten

Kindergarten St. Josef 7.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker 7.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker (Außenstelle) 7.30 – 13.30 Uhr

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangeh.: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

Aufnahme am: _____ Abgang am: _____

Hausarzt des Kindes: _____

Krankenkasse: _____

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name des Vaters: _____

Beruf: _____ Konf.: _____ Staatsangeh.: _____

Wohnort und Straße: _____

Arbeitsstätte: _____

Name der Mutter: _____

Beruf: _____ Konf.: _____ Staatsangeh.: _____

Wohnort und Straße _____

Arbeitsstätte: _____

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Privat: _____ Am Arbeitsplatz: _____

Sonstige Angaben: _____

3. Weitere in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren:

Anzahl der Kinder: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen)

Masern – Keuchhusten – Scharlach – Diphtherie – übertragbare Kinderlähmung – Mumps
Röteln – Windpocken

5. Impfungen (Datum angeben und in zutreffender Spalte ankreuzen)

Folgende Impfungen wurden durchgeführt:

Datum	Tetanus	Diphtherie	Poliomyelitis	Pertussis (Keuchhusten)	Haemophilus	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln	Varizellen (Windpocken)	Meningokokken	Pneumokokken	Rotavirus	Hum. Papillomvirus	Sonstige

6. Sonstige Angaben

Hirrlingen, den _____ (Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Mögliche Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren

Kindergarten St. Josef:

Betreuung von **Kindern ab 1 Jahr**

Kindergarten Wiesenäcker:

Betreuung von **Kindern ab 2 Jahren**

Tägliche Inanspruchnahme (Montag bis Freitag, 7.30 – 13.30 Uhr)

Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche. Unabhängig davon können Eltern ihre Kinder auch an weniger Tagen in den Kindergarten bringen. Es muss jedoch die volle Gebühr für 5 Tage bezahlt werden.

Mögliche Betreuungsformen für Kinder ab 3 Jahren

Kindergarten St. Josef

Montag – Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitagnachmittags bleibt der Kindergarten geschlossen

Alternatives Angebot bei Bedarf: verlängerte Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker

Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr

Freitagnachmittags bleibt der Kindergarten geschlossen

Alternatives Angebot bei Bedarf: verlängerte Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Wiesenäcker – Außenstelle „Blumengruppe“ in der Marienstraße

verlängerte Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr

Bei Bedarf und in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal auch als Regelbetreuung möglich, wobei die Nachmittagsbetreuung derzeit in der Stammeinrichtung erfolgt.

Anpassung der Kindergartenentgelte zum Kindergartenjahr 2017/2018

	für ein Kind aus einer Familie			
	mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahren				
Regelbetreuung (vor- und nachmittags)	111,00 €	84,00 €	56,00 €	18,00 €
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 25 % auf den Regelbeitrag)	138,75 €	105,00 €	70,00 €	22,50 €
Kinder unter 3 Jahren				
Betreuung bis zu 6 Std./Vormittag unabh. von tats. Inanspruchnahme (+ 50% auf den Regelbeitrag)	166,50 €	126,00 €	84,00 €	27,00 €

Anpassung der Kindergartenentgelte zum Kindergartenjahr 2018/2019

	für ein Kind aus einer Familie			
	mit 1 Kind	mit 2 Kindern unter 18 Jahren	mit 3 Kindern unter 18 Jahren	mit 4 Kindern unter 18 Jahren
Kinder über 3 Jahren				
Regelbetreuung (vor- und nachmittags)	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (+ 25 % auf den Regelbeitrag)	142,50 €	108,75 €	72,50 €	23,75 €
Kinder unter 3 Jahren				
Betreuung bis zu 6 Std./Vormittag unabh. von tats. Inanspruchnahme (+ 50% auf den Regelbeitrag)	171,00 €	130,50 €	87,00 €	28,50 €

Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach Kindergartenschluss allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Hirrlingen, den

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

.....

wurde am

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Bescheinigung über die ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes

nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für das Kind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

.....

wird bescheinigt, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Hinweise:

Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Sorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Evtl. Kosten für die Bescheinigung werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Erklärung

1. Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

(Name, Vorname, Geb-Datum)

(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten 6 Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Kindergartenleitung wurde ich darauf hingewiesen, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.

3. Die Kindergartenordnung mit dem Elternbrief wurde mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

Hirrlingen, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Lastschriftmandat zum Einzug des Elternbeitrags

Gläubiger:

Gemeinde Hirrlingen Schlosshof 1 72145 Hirrlingen
Gläubiger- Identifikationsnummer: DE55ZZZ00000268930

Katholische Kirchengemeinde Wilhelmstraße 7 72145 Hirrlingen
Gläubiger- Identifikationsnummer: DE64ZZZ00000218328

Zahlungspflichtige/r

Name		
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Email

Bankverbindung

Kontoinhaber/in	
IBAN	BIC
Name des Kreditinstituts	

Name des Kindes: _____

Geschwister Name: _____ Geb.-Daten _____

_____ Geb.-Daten _____

_____ Geb.-Daten _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die oben genannte Behörde/Kirchengemeinde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde/Kirchengemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird Ihnen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Dieses Lastschriftmandat umfasst:

a) den Elternbeitrag für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate. Dies gilt auch während einer Krankheit, sowie beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertritt in die Grundschule.

b) Die Elternbeiträge für alle im Kindergarten untergebrachten Kinder meiner Familie.

c) Den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht fristgerecht vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wird.

d) Die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungssterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Die Abbuchung der Kirchengemeinde erfolgt am 20. des Fälligkeitsmonats.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Diese Kindergartenordnung wurde gemeinsam erarbeitet von den vier Kirchen in Baden-Württemberg

Erzdiözese Freiburg
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Evangelische Landeskirche Baden
Evangelische Landeskirche Württemberg
und den vier Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. in Freiburg

Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart) e.V. in Stuttgart
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. in Karlsruhe
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. in Stuttgart

Diese Kindergartenordnung findet Anwendung in allen dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. angeschlossenen kirchlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen. Die Veröffentlichung erfolgte in Nr. 4/1988 des Kirchlichen Amtsblatts Rottenburg (BO Nr. A 397).

Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.
- 1.4 Jedes Kind muß vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.
Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anhang 2).
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anhang 4) und der Erklärung (Anhang 5) durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

2. Kündigung

2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen

2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 4.2).

2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
- e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindergarten bzw. Tageseinrichtungen über die Regelung im Hinblick auf die selbständige Bewältigung des Weges vom Kindergarten bzw. der Tageseinrichtung zurück nach Hause.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

3.3 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (siehe Ziffer 3.8 und 3.9) geöffnet
Öffnungszeiten: von bis Uhr
siehe Beilage

von bis Uhr

3.4 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten ein treffen.

3.5 Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

3.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Kindertagessommerferien in der jeweiligen Einrichtung..

3.7 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes / der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgelegt.

3.8 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

3.9 Muß der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

4. Elternbeitrag (Siehe besonderen Anhang)

4,1 Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat für das:

-1. Kind	DM
2. Kind	DM
3. Kind	DM
ggf. Essensgeld	DM

siehe Beilage

Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

Der Elternbeitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Das Einzugsverfahren regelt der Träger (siehe Anhang 6).

4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kindertagessommerferien enden.

4.3 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt beantragt werden.

4.4 Sollte es Eltern / Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.

5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich (Anhang 5 Ziffer 2).

Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7), ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten

mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, daß das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- 6.5 Im übrigen gelten für den Umfang der Haftung und den Versicherungsschutz in kirchlichen Kindergärten die jeweiligen Regelungen der Kirchen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.
- 7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer

ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- 7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch

in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne daß diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern / Erziehungsberechtigten für die Folgen.

8. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die im Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

9. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung und der Elternbrief werden den Eltern/ Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern / Erziehungsberechtigten begründet.